

# Merkblatt: Berufs- und ortsüblicher Lohn (BOL) im UVG

## **Was ist ein BOL?**

Im UVGO kann in bestimmten Situationen mit dem berufs- und ortsüblichen Lohn (BOL) ein fixer Lohn vereinbart werden. Der BOL ist ein Mindestlohn für die Berechnung der Prämien und Leistungen.

Die gesetzliche Grundlage für den BOL bildet Art. 22, Abs. 2, Bst. C UVV:

2. Als versicherter Verdienst gilt der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn mit den folgenden Abweichungen:

- c für mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter wird mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt.

Ein BOL kann nur im UVG vereinbart werden.

## **Wer kann einen BOL versichern?**

Bei mitarbeitenden Familienmitgliedern, Gesellschaft, Aktionäre und Genossenschafter ist es vielfach so, dass bei der AHV ein kleinerer Lohn als der effektiv ausbezahlte Lohn abgerechnet wird.

Mit der Vereinbarung eines berufs- und ortsüblichen Lohn wollen wir sicherstellen, dass die Leistungen für diese Personen in der richtigen Höhe versichert sind und die Prämien entsprechend berechnet sind. Dieser Vereinbarte Lohn sorgt für Transparenz und Sicherheit betreffend der versicherten Leistungen eines Kunden.

Ein berufs- und ortsüblicher Lohn ist denkbar bei:

- GmbH (Mitarbeitende Inhaber – quasi Betriebsinhaber)
- Klein AG (Mitarbeitende Aktionäre – quasi Betriebsinhaber)
- Genossenschaften (Mitarbeitende Genossenschafter – die eigentlichen Inhaber)
- Einzelfirmen für die mitarbeitenden Familienmitglieder mit AHV-Lohn.

## **Beispiel**

Eine juristische Person, „Walter Muster GmbH“. Dieser Betrieb kann kein UVGF abschliessen. Der „Inhaber“, Walter Muster, ist im UVGO zu versichern, da er Angestellter der eigenen GmbH ist. Somit ist für diesen „Inhaber“ ein BOL zu fixieren

Inhaber von Einzelfirmen gelten hingegen als Selbständigerwerbende und für diese Personen sind somit UVGF Versicherungen abzuschliessen bzw. Individuelle Lösungen über Einzelprodukte zu offerieren.

## **Höhe des BOL**

Für die Festlegung des berufs- und ortsüblichen Lohnes kann wie folgt vorgegangen werden:

- Frage an den VN: „Wie hoch müsste der Jahreslohn für einen Angestellten in leitender Funktion sein?“
- zur Überprüfung der Lohnsumme kann [www.lohn-sgb.ch](http://www.lohn-sgb.ch) beigezogen werden.

Für Personen, die einen BOL versichert haben, ist bei den meisten Versicherern eine Lohnsumme von i.d.R. Mindestens ca. CHF 50'400.--(Quelle „AXA Winterthur“), maximal CHF 126'000.--, bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % als Jahreslohnsumme zu vereinbaren (Stand Jahr 2013)

Ist der tatsächlich abgerechnete AHV-Lohn der zu versicherten Person höher als der BOL, so gilt der AHV-Lohn. In diesen Fällen ist die gesamte Lohnsumme unter den effektiven Löhnen einzurechnen. Ein BOL ist in solchen Fällen nicht zu vereinbaren.

## **Vertragsmutationen**

Bei jeder Vertragsmutation ist der vereinbarte BOL zu prüfen und an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.